

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökyay Akbulut, Dr. André Hahn, Clara Bünger, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke  
– Drucksache 20/13853 –**

### **Antimuslimische Hassbotschaften über Lieferdienste**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2023 werden über Lieferdienste wie Lieferando rechtsextreme, volksverhetzende und antimuslimische Hassbotschaften an Moscheen, islamische Gemeinden und Restaurants (z. B. türkische, arabische, iranische usw.) versendet, die aufgrund ihres Namens oder des Namens ihrer Inhaberinnen und Inhaber als muslimisch wahrgenommen werden. Dabei nutzen die Täterinnen und Täter das freie Textfeld bei Bestellungen, um ihre Botschaften zu verbreiten. Diese kriminelle Praxis wurde in den Medien (vgl. [www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/lieferando-hassbotschaft-lieferdienste-nrw-polizei-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/lieferando-hassbotschaft-lieferdienste-nrw-polizei-100.html)) sowie im „Zivilgesellschaftlichen Lagebild antimuslimischer Rassismus“ der CLAIM-Allianz dokumentiert (vgl. [www.claim-allianz.de/content/uploads/2024/06/20240620\\_lagebild-amr\\_2023\\_claim.pdf](http://www.claim-allianz.de/content/uploads/2024/06/20240620_lagebild-amr_2023_claim.pdf)).

Ein Bericht des Landesinnenministeriums Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 20. Februar 2024 an den Landtag NRW beschreibt, dass der Polizei in NRW eine mittlere dreistellige Anzahl an Taten bekannt ist. Ein landes- und bundesweiter Austausch über aktuelle Entwicklungen und kriminalpolizeiliche Erkenntnisse finde fortlaufend statt (vgl. [www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2284.pdf](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2284.pdf)).

Lieferando soll technische Maßnahmen ergriffen haben, um das Versenden solcher Botschaften zu verhindern (vgl. [rp-online.de/nrw/panorama/nrw-hassbotschaften-bei-fake-bestellungen-eingedaemmt\\_aid-113697615](http://rp-online.de/nrw/panorama/nrw-hassbotschaften-bei-fake-bestellungen-eingedaemmt_aid-113697615)). Aber es bleibt unklar, ob andere Lieferdienste ähnliche Schritte unternommen haben.

Ein weiterer Aspekt ist die Kategorisierung dieser Fälle durch die Landeskriminalämter (LKÄ) und das Bundeskriminalamt (BKA). Die nach dem Verständnis der Fragestellenden erfolgte Einstufung von Vorfällen, wie der bei einer Moschee in Bielefeld am 16. Dezember 2023, als „ausländische Ideologie“ wirft Fragen zur Definition und Handhabung solcher Taten auf (vgl. Anlage 6 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/11292). Diese Klassifizierung wurde nach Kenntnis der Fragestellenden offenbar gewählt, weil keine Tatverdächtigen ermittelt werden konnten oder die Taten aus dem Ausland erfolgt sein sollen.

Der Begriff „Hassbotschaft“ ist im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) nicht einheitlich defi-

niert. In der statistischen Erfassung könnten über Lieferdienste verbreitete Hassbotschaften daher sowohl als Fälle der Hasskriminalität in den Unterthemenfeldern „Islamfeindlichkeit“, „Rassismus“, „Ausländerfeindlichkeit“ sowie „Fremdenfeindlichkeit“ als auch als sogenannte Konfrontationsdelikte, die sich gegen politische Gegner richten, betrachtet werden. Dies kann in der Folge zu einer hohen Dunkelziffer dieser Straftaten führen, weil sie nicht einheitlich erfasst werden.

1. Wie viele Hassbotschaften mit volksverhetzendem und beleidigendem Inhalt oder anderen strafrechtlich relevanten Inhalten im Kommentarfeld der Online-Bestellungen über ein Internet-Bestellportal wurden nach Kenntnis der Bundesregierung über Lieferdienste wie Lieferando an Moscheen, islamische Gemeinden und als muslimisch wahrgenommene Restaurants (z. B. türkische, arabische, iranische usw.), Einrichtungen bzw. Personen seit dem Jahr 2023 bis zum letzten erhebungsfähigen Zeitpunkt verschickt (bitte nach Tatzeit, Tatort, Bundesländern, Zähldelikt, Phänomenbereich und Lieferdiensten aufschlüsseln)?

Politisch motivierte Straftaten (tatsächliche oder vermeintliche) mit volksverhetzendem und beleidigendem Inhalt oder anderen strafrechtlich relevanten Inhalten im Kommentarfeld von Online-Bestellungen über ein Internet-Bestellportal werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) allgemein registriert. Das bedeutet, dass sie in den Fallzahlen Politisch motivierter Kriminalität (PMK) insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf dargestellt werden können. Hintergrund ist, dass es für Straftaten in diesem Zusammenhang bzw. mit dieser konkreten Motivlage keine bundesweite Begrifflichkeit gibt, die mittels eines Themenfeldes oder eines recherchefähigen Katalogwertes in der Fallzahlenanwendung des Bundeskriminalamtes (BKA) dargestellt werden könnte. Aus diesem Grund ist eine automatisierte Fallzahlendarstellung dieser Straftaten nicht möglich.

2. Wie ist der Kenntnissstand der Bundesregierung hinsichtlich eingeleiteter Ermittlungsverfahren und deren Ausgang?
3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Tätern bzw. Tätergruppen?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen der Hintergründe derartiger Hassbotschaften sind Gegenstand von etwaig geführten Ermittlungsverfahren der zuständigen Länder. Die Bundesregierung erteilt grundsätzlich keine Auskunft über Ermittlungsverfahren von Landesbehörden. Daher wird hierzu an die zuständigen Staatsanwaltschaften verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse zu den von Lieferando ergriffenen Maßnahmen, um die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern, und betrachtet die Bundesregierung diese als ausreichend?
5. Inwiefern wurden solche Maßnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung auch von anderen Lieferdiensten übernommen?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Etwaige Maßnahmen privater Unternehmen werden durch die Bundesregierung nicht bewertet.

6. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen aktuell, um Hassbotschaften über die digitalen Plattformen der Lieferdienste zu verhindern und zu verfolgen, und gibt es Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, diese Rahmenbedingungen zu reformieren oder zu erweitern, wenn ja, welche?

Lieferdienste können als Hostingdiensteanbieter in den Anwendungsbereich des Digital Services Act (DSA) fallen. Als solche obliegen ihnen Sorgfaltspflichten im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten. So müssen sie u. a. ein Melde- und Abhilfeverfahren für rechtswidrige Inhalte einrichten. Erhalten sie Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen, darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so müssen sie diesen Verdacht unverzüglich den zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden mitteilen. Zuständig für die Entgegennahme von DSA-Meldungen ist in Deutschland das BKA. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 137 des Abgeordneten Dr. Reinhard Brandl auf Bundestagsdrucksache 20/12734 verwiesen.

7. Auf welche Weise wird der Austausch über den aktuellen Stand islamfeindlicher, rassistischer, fremdenfeindlicher und ausländerfeindlicher Hassbotschaften (auch im Kontext von sogenannten Konfrontationsdelikten) zwischen den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt koordiniert, und welche regelmäßigen Treffen oder Informationssysteme existieren dafür?

Zur wirksamen und bundesweit einheitlichen Bekämpfung politisch motivierter Straftaten werden diese im Rahmen des KPMD-PMK erfasst und damit einhergehende Informationen zwischen dem BKA und den Landeskriminalämtern (LKÄ) ausgetauscht.

8. Welche Rolle spielen Erkenntnisse und Erfahrungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen in diesem Austauschprozess, und inwiefern werden diese in die Arbeit der Polizei einbezogen?

Soweit zivilgesellschaftliche Organisationen politisch motivierte Straftaten an die Polizei melden, spiegeln sich die Ergebnisse der daran anknüpfenden Ermittlungen im KPMD-PMK wider.

9. Wie wird die Kategorisierung von Hassbotschaften im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität derzeit vorgenommen, und welche Kriterien werden dabei zugrunde gelegt?
11. Wie stellt das BKA sicher, dass die in dem eingangs beschriebenen Kontext begangenen Straftaten einheitlich erfasst und dokumentiert werden?

Die Fragen 9 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen LKÄ an das BKA übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen

den werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder „Themenfeldern“ (z. B. dem Oberthemenfeld Hasskriminalität im Sachzusammenhang mit dem Unterthemenfeld Islamfeindlichkeit) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet.

Politisch motivierte Straftaten werden einem Phänomenbereich zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer entsprechenden ideologischen Orientierung zuzurechnen sind. Diese Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus Tätermerkmalen (insbesondere äußeres Erscheinungsbild), verwendeter Sprache/verwendeten Symbolen sowie dem Zeitgeschehen (aktuelle politische/gesellschaftliche Ereignisse) ergeben. Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- (bis zum 31. Dezember 2022 bezogen auf die Tatzeit: PMK -nicht zuzuordnen-) zu wählen.

Durch die mehrdimensionale Abbildung im KPMD-PMK können bei einer Betrachtung neben den oben genannten Dimensionen „Phänomenbereich“ und „Themenfeld“ weitere Differenzierungen beispielsweise über „Angriffsziele“, „Tatmittel“ und/oder „Verletzte Rechtsnormen“ (Deliktskategorien) erfolgen.

10. Was versteht das BKA nach Kenntnis der Bundesregierung unter einer Hassbotschaft bzw. einem „Hassposting“, und wie unterscheidet sich die zugrunde gelegte Definition ggf. von der der Landeskriminalämter?

Der Begriff „Hassbotschaft“ ist im KPMD-PMK nicht einheitlich definiert. Unter einem Hassposting wird ein Beitrag verstanden, der im oder über das Internet mehreren Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht wird. Politisch motivierten Hasspostings werden solche Straftaten zugerechnet, die in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür geben, dass diese gegen eine Person, Personengruppe oder Institution wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbildes begangen werden. Diese Definition ist bundesweit einheitlich.

12. Wie unterscheiden sich die in der Erfassung von Hasskriminalität im KPMD-PMK verwendeten Themenfelder „Rassismus“, „fremdenfeindlich“ und „ausländerfeindlich“ in ihrer Definition?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7757 wird verwiesen. Demnach gilt:

„Ausländerfeindliche, fremdenfeindliche und rassistische Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität. Das UTF „Fremdenfeindlich“ ist bei dem Teil der Hasskriminalität zu nennen, der aufgrund von Vorurteilen bezogen auf die zugeschriebene oder tatsächliche Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe und/oder Religionszugehörigkeit des Opfers verübt wird.“

Das UTF „Rassismus“ ist bei dem Teil der Hasskriminalität zu nennen, der aufgrund von Vorurteilen bezogen auf die zugeschriebene oder tatsächliche ethnische Zugehörigkeit und/oder Hautfarbe des Opfers verübt wird.

Das UTF „Ausländerfeindlich“ wird bei politisch motivierten Straftaten genannt, bei denen sich Vorurteile auf eine andere als die deutsche Nationalität beziehen (auch bei einem nichtdeutschen Tatverdächtigen).

Rassistische bzw. ausländerfeindliche Straftaten sind somit auch Teilmengen der fremdenfeindlichen Straftaten.“

13. Inwiefern beeinflusst es die statistische Erfassung von Hasspostings oder Hassbotschaften, ob die Polizei bei der Ersterfassung von einer politischen Motivation der Urheberinnen und Urheber ausgeht?

Straftaten, bei welchen (zunächst) nicht von einer politischen Motivation ausgegangen wird, werden dem BKA zur Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mitgeteilt. Sobald eine politische Motivation erkennbar ist oder es sich um Staatsschutzdelikte handelt, werden die Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK an das BKA mitgeteilt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 11 verwiesen.

14. Inwiefern wird bei als antimuslimisch verstandenen Hassbotschaften eine politische Motivation als gegeben vorausgesetzt?

Die Einstufung als PMK obliegt den zuständigen Polizeien der Länder. Hierzu kann die Bundesregierung keine Stellungnahme abgeben.

15. Inwiefern beeinflusst die Herkunft von Hassbotschaften die Einstufung und Dokumentation dieser Fälle im Kriminalpolizeilichen Meldedienst, insbesondere dann, wenn die Täter nicht ermittelt werden können?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

16. Wie wird in der statistischen Erfassung zwischen im Inland und im Ausland versendeten Hassbotschaften differenziert?

Der KPMD-PMK gewährleistet die einheitliche und systematische Erhebung der gesamten Daten zur PMK im Bundesgebiet und im Ausland, soweit hierzu in Deutschland ein Ermittlungsverfahren geführt wird. Straftaten im Ausland werden über den entsprechenden Tatort abgebildet.

